

quantum communis opinio operetur“, sowie das Capitulum 24 der Dekretalen Gregors IX. (L. II, tit. 27), dem die Glosse die lex Barbarius und den Kanon Infamis als Belege beifügt. Die Ausführungen des Autors über den heiligen Hippolyt (S. 97, Note 1) sind nicht mehr auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschungen. Dieser Heilige ist tatsächlich nicht in Sardinien mit dem Papst Pontianus im Jahre 235 oder 236 gestorben, sondern erlangte unter Kaiser Philipp dem Araber im Jahre 245 seine Freiheit wieder, kehrte nach Rom zurück, schloß sich neun Jahre später dem Schisma Novatians an, wurde unter Kaiser Valerian verhaftet, erkannte seinen Irrtum im Jahre 258 und bestand mutig das Martyrium am 13. August (vgl. Paul Mard, storia critica delle persecuzioni, Firenze 1923, vol. III, p. 87).

Diese geringen Ausstellungen, denen einige wenige Berichtigungen noch beigelegt werden könnten, vermindern keineswegs das ungeteilte, allseitige Lob, das dieser fachmännischen Arbeit gebührt. Allen Studierenden und wahren Freunden des Kirchenrechtes sei dieselbe sehr angelegentlich empfohlen, und wir wünschen sehnlichst, daß der zweite Band des Werkes dem hier vorliegenden an Großzügigkeit und Zuverlässigkeit gleichkomme.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Haus C. Ss. R.

- 15) **Kirchenrecht.** Von Prof. D. Dr. E. Sehling. (Sammlung Götschen, I.) (119). Berlin-Leipzig 1922.

Entsprechend der Anlage der Sammlung bietet der Verfasser, Professor des Kirchenrechtes in Erlangen, einen kurzen Abriss der Quellen, Verfassung und Verwaltung des katholischen Kirchenrechtes. Im Anhang wird die griechisch-orthodoxe Kirche behandelt. Die Darstellung ist prägnant. Neulinge werden sich allerdings im Büchlein nicht ganz zurechtfinden. Der Verfasser, der seinen protestantischen Standpunkt nicht verleugnet, bemüht sich, der katholischen Auffassung gerecht zu werden.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 16) **Codicis juris can. Interpretatio,** Responsiones, Resolutiones et Decisiones S. S. Cod. jur. can. illustrantes. Auctore Nicolao Hilling (123). Freiburg 1925, Walzel. M. 3.—.

Wie vorauszusehen war, schloß und schließt sich an den Cod. jur. can. eine reiche Spruchpraxis. Das Material, welches in den Acta Ap. Sedis zerstreut ist, bietet Hilling bis zur Gegenwart im vorliegenden Bändchen. Die Entscheidungen der Interpretations-Kommission sind vollständig, die der übrigen Behörden im Auszug wiedergegeben. Der Theoretiker und Praktiker wird dem Herausgeber Dank wissen. Ein früheres Bändchen brachte Aktenstücke, welche den Roder ergänzen. Die Sammlung kann, wenn für Fortsetzung gesorgt wird, zu Ansehen gelangen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

- 17) **Grundriß des kirchlichen Eherechtes.** Von Dr. Ferd. Schönsteiner. 8^o (176). Wien 1925, Kirsch.

Der Verfasser, Professor der theologischen Lehranstalt in Klosterneuburg, liefert im vorliegenden Buch einen überaus praktischen, klar geschriebenen Seelsorgsbehelf. Neben dem kanonischen Rechte wird das staatliche Eherecht Österreichs berücksichtigt. Sehr dankenswert sind die im Anhang zusammengestellten Instruktionen und Formulare, der Entwurf eines Brautunterrichtes, die Tabellen zur Beurteilung formlos geschlossener Ehen, die Schilderung der österreichischen Eherechtskrise. Das Buch sei Pfarramtskandidaten zur Vorbereitung auf die Pfarrkondurprüfung und allen Praktikern bestens empfohlen.

Einige Bemerkungen: S. 25. Sind die Eheverbote tatsächlich zu den impedimenta maioris gradus zu zählen? Der Zusatz zu affinitas in l. r. „consummato matrimonio“ hebt in Hinblick auf can. 1015, § 2 die Dispen-